



Gemeinderat Gams, Hof 1, 9473 Gams

Gemeinderat
Telefon 058 228 23 50
gemeinde@gams.ch

- Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan der Politischen Gemeinde Gams
- per Gemeindehomepage
- per Anschlag beim Aushang Rathaus

9473 Gams, 1. September 2018

Allgemeinverfügung: Aufhebung Kommunales Feuerverbot und Feuerwerksverbot

I. Sachverhalt

In der Politischen Gemeinde Gams herrschte – wie in anderen Gemeinden und im ganzen Kantonsgebiet auch – seit längerer Zeit extreme Trockenheit und eine erhebliche Wald- und Flurbrandgefahr. Aufgrund des hohen Gefahrenpotentials waren zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit daher Massnahmen zu ergreifen. Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Gams verfügte am 26. Juli 2018 gestützt auf Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) ein auf dem ganzen Gemeindegebiet geltendes umfassendes Verbot des Entzündens von Feuer, des Abbrennens von Feuerwerk sowie des Wegwerfens von brennenden Streichhölzern und Raucherwaren ab sofort bis auf Widerruf.

Am 24. Juli 2018 verfügte das Sicherheits- und Justizdepartement kantonsweit ein im Wald und in Waldesnähe geltendes Verbot des Entzündens von Feuer, des Abbrennens von Feuerwerk sowie des Wegwerfens von brennenden Streichhölzern und Raucherwaren. Auch wurde das Steigenlassen von Himmelslaternen mit besagter Verfügung im ganzen Kantonsgebiet verboten. Am 30. Juli 2018 verfügte das Sicherheits- und Justizdepartement schliesslich ein umfassend geltendes Feuer- und Feuerwerksverbot auf dem ganzen Kantonsgebiet.

II. Erwägungen

In den letzten Wochen sind im Kantonsgebiet teilweise Niederschläge gefallen, welche die Gefahr von Feuerausbrüchen etwas entschärft haben, weshalb das Sicherheits- und Justizdepartement am 23. August 2018 das umfassende kantonale Feuer- und Feuerwerksverbot aufhob. Die auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Gams in den letzten Wochen gefallenen Niederschlägen führen dazu, dass auch auf kommunaler Ebene das umfassende Verbot des Entzündens von Feuer, des Abbrennens von Feuerwerk sowie des Wegwerfens von brennenden Streichhölzern und Raucherwaren aufgehoben werden kann.

Weiterhin gültig bleibt das kantonsweite Feuer- und Feuerwerkverbot im Wald und in Waldesnähe des Sicherheits- und Justizdepartement vom 24. Juli 2018.

Zuständig für die Anordnung von vorübergehenden besonderen Feuerschutzvorschriften im Sinn von Art. 57 FSG und deren Aufhebung ist der Gemeinderat.

III. Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Gams beschliesst:

1. Die Allgemeinverfügung der Politischen Gemeinde Gams betreffend Feuer- und Feuerwerkverbot vom 26. Juli 2018 **wird per 1. September 2018 aufgehoben.**
2. Mitteilung:
 - Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan der Politischen Gemeinde Gams (W&O)
 - per Gemeindehomepage
 - per Aushang im Anschlagkasten beim Rathaus

Gemeinderat Gams


Fredy Schöb
Gemeindepräsident


Markus Lenherr-Giger
Gemeinderatsschreiber



Zustellung per Mail an:

- Sicherheits- und Justizdepartement
- Amt für Feuerschutz
- Bauverwaltung Gams, Armin Wessner, Brandschutzfachmann
- Feuerwehr Gams, Philipp Kaiser, Kommandant